

Elgg und Fällanden, 25. Mai 1998

KR-Nr. 186/1998

MOTION von Bernhard Egg (SP, Elgg) und Dorothee Jaun (SP, Fällanden)

betreffend Zuständigkeit der Gemeindebehörden in Strafsachen

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Rahmen der in Aussicht genommenen Revision von GVG/StPO die Kompetenz der Gemeinden (ausser den Städten Zürich und Winterthur) in Übertretungsstrafsachen auf den Bereich der Polizeiverordnung zu beschränken.

Bernhard Egg
Dorothee Jaun

Begründung:

Die Gemeindebehörden haben bis anhin eine recht breit gefächerte Zuständigkeit in Strafsachen. Ihr Strafraum reicht bis Fr. 500.- Busse. Bei kantonalen Gesetzen sind sie immer dann zuständig, wenn nicht im entsprechenden Gesetz die Statthalterämter zuständig erklärt werden; bei Bundesgesetzen ergibt sich die Zuständigkeit aus der sogenannten Zuständigkeitsverordnung (GS 321.1). So sind die Gemeinderäte z.B. zuständig für die Ahndung von Übertretungen des PBG, des Gastgewerbegesetzes, des Hundegesetzes, sowie eines Teils des SVG (ruhender Verkehr, Radfahrer und Fussgänger). Eigene Strafkompetenzen haben die Gesundheitsbehörden und die Schulpflegen.

Grundsätzlich sind aber nicht die Gemeindebehörden, sondern die mit entsprechendem Personal und Know-how ausgerüsteten Statthalterämter (bzw. in der Revision unter Einbezug der Bezirksanwaltschaften evtl. neu zu bezeichnende Strafbehörden) für die Führung von Strafverfahren prädestiniert. Sie sind in der Lage, Strafverfahren kompetent und effizient zu führen und auch den Vollzug im Auge zu behalten. Dieser Tatsache scheint sich der Gesetzgeber schon in der Vergangenheit verschiedentlich nicht verschlossen zu haben, bezeichnen doch z.B. das Markt- und Wandergewerbegesetz, das Abfallgesetz und das neue Waldgesetz die Statthalterämter als für die Übertretungen zuständig.

Ferner ist die geltende Regelung dort problematisch, wo Bewilligungsinstanzen und Strafbehörden deckungsgleich sind. Das ist in vielen Gemeinden im Bauwesen der Fall und mit Inkrafttreten des neuen Gastgewerbegesetzes auch dort. Im schulischen Bereich ist die Verquickung von schulischer Kompetenz mit Strafkompetenz ebenfalls nicht glücklich. Mit Verzeigungen an eine Strafbehörde können diese Verflechtungen eliminiert werden.

In bezug auf die Städte Zürich und Winterthur, die eigene Polizeirichterämter kennen, drängt sich keine Änderung auf.